

Anrechnung von Vorleistungen in Studiengängen der Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Thurgau

CAS/DAS/MAS und Vertiefungsangebote (mit ECTS)

1 Einleitung

Für die CAS/DAS/MAS-Studiengänge und Vertiefungsangebote (mit ECTS) des Prorektorates Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) ist es möglich, sich Vorleistungen anrechnen zu lassen. Eine Anrechnung für ganze Module oder je nach Lehrgang Sequenzen ist bis maximal 50% des Workloads (ECTS) möglich. Die Anrechnung an eine Abschlussarbeit bzw. Zertifikatsarbeit ist dabei ausgeschlossen.

Bei Sur Dossier-Zulassungen kann ein Gesuch frühestens nach einer positiven Entscheidung über die Zulassung zum Angebot erfolgen. Vorleistungen, die für eine Sur Dossier-Zulassung bereits einmal berücksichtigt wurden, können für Äquivalenzleistungen im Lehrgang nicht erneut angerechnet werden.

2 Anrechnungsverfahren

1. Der Antrag mit dem Dossier kann ab der Durchführungsbestätigung seitens der Pädagogischen Hochschule Thurgau bis spätestens 20 Tage danach eingereicht werden. Spätere Anträge auf Anrechnung von Vorleistungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Es werden nur inhaltlich zusammenhängende und grössere Weiterbildungseinheiten anerkannter Anbieter angerechnet (Seminare, Module, CAS-Programm) respektive Kompetenzen, die ausführlich dokumentiert und umfassend nachgewiesen sind.
3. Im Antrag sind das Modul oder die Module, für die Vorleistungen angerechnet werden sollen, mittels Formulars genau zu bezeichnen, die entsprechenden Dokumente zu nummerieren und dem Antrag beizulegen.
4. Dem Antrag sind Kopien der Belege für Vorleistungen, die in der Regel maximal 5 Jahre zurück liegen, beizulegen:
 - > Diplome/Zertifikate der PHTG oder anderer Hochschulen,
 - > Kursausweise und Teilnahmebestätigungen,
 - > schriftliche Belege (z.B. Arbeitszeugnisse), aus denen hervorgeht, dass die nötigen Kompetenzen erworben wurden.
5. Für Dokumente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung beizulegen.



6. In jedem Fall sind die Lernzeiten bzw. die Dauer der Arbeit am Thema, die erarbeiteten ECTS sowie die genauen Inhaltsangaben auszuweisen.
7. Die Bereitstellung einer vollständigen Dokumentation liegt in der Verantwortung der interessierten Teilnehmer:in. Ungenaue oder unvollständige Anträge können nach einer ersten Sichtung durch die Angebotsleitung einmalig zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Daraus resultierende Verzögerungen können die Dauer der Weiterbildung beeinflussen.
8. Das Anrechnungsverfahren besteht aus einer Beurteilung der eingereichten Dokumente mit einer schriftlichen, begründeten Annahme oder Ablehnung des Antrags.

3 Kosten

Die Kosten für Äquivalenzklärungen betragen pauschal CHF 300.-. Die Gebühren sind vorgängig zur Abklärung innerhalb von 10 Tagen zu entrichten. Eine zusätzliche Beratung wird im Umfang des Zeitaufwands in Rechnung gestellt (CHF 160.- pro Stunde, exkl. MWST).

Ein positiver Bescheid zur Anrechnung von Äquivalenzleistungen bedingt nicht zwingend eine Reduktion der Angebotskosten.

4 Entscheid

Die eingereichten Unterlagen werden im Hinblick auf inhaltliche und leistungsmässige Äquivalenz durch die jeweilige Angebotsleitung des Studiengangs oder der Vertiefung beurteilt. Die in der Ausschreibung genannte Angebotsleitung ist zuständig für den jeweiligen Lehrgang oder das jeweilige Vertiefungsangebot. Der Entscheid wird durch die zuständige Leitung des Prorektorats Weiterbildung und Dienstleistungen bestätigt und zur administrativen Umsetzung weitergegeben. Eine Rückmeldung an die antragstellende Person erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich. Die Benachrichtigung enthält Angaben über die Module, Sequenzen, Anzahl ECTS und Leistungsnachweise, welche angerechnet werden können.

Ablehnende Entscheide können der zuständigen Leitung des Prorektorats Weiterbildung und Dienstleistungen schriftlich und begründet zur Überprüfung vorgelegt werden.